

Die Tierarzt GmbH

Der Praxismanager aus Vet-Journal der österr. Tierärztekammer
Ausgabe Oktober 2016

Eine Tierärzte GmbH ist eine nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht gegründete Kapitalkapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung: Die Besonderheit darin, dass sich die GmbH unter Rückgriff auf die Berechtigung eines Tierarztes gegenüber dem Tierbesitzer verpflichtet, tierärztliche Tätigkeiten zu erbringen; der „Behandlungsvertrag“ wird so im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft geschlossen, was weitreichende Folgen hat.

In dieser Reihe möchte ich im VET- Journal die Tierarzt GmbH mit ihren Vor- und Nachteilen vorstellen. Gestaltungsüberlegungen für Ihren Betrieb bieten sich insbesondere im Hinblick auf sozialversicherungs-, berufs-, steuer- oder gesellschaftsrechtliche Überlegungen aber auch im Hinblick auf Ihre Praxisorganisation.

Berufsrechtliche Rahmenbedingungen

Eine tierärztliche Ordination – egal ob Klein- oder Großtierpraxis bzw. ein privates Tierspital -darf in Form einer Tierarzt-GmbH betrieben werden. Voraussetzung ist freilich, dass die beteiligten Tierärzte entsprechend selbst zur Berufsausübung berechtigt sind.

Ein Tierarzt darf über seine GmbH grundsätzlich alle jene Tätigkeiten ausführen, zu denen er auch sonst als Tierarzt berechtigt ist. Dies umfasst natürlich alle einem Tierarzt vorbehaltenen Tätigkeiten, wie etwa die Untersuchung und Behandlung von Tieren oder auch operative Eingriffe an Tieren. Besteht die Berechtigung können auch Tierarzneimittel vertrieben werden.

Ist für eine bestimmte Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung erforderlich, müssen die Bestimmungen der Gewerbeordnung eingehalten werden. So muss beispielsweise eine Gewerbeberechtigung für die GmbH gelöst werden, wenn eine Tierpension betrieben werden soll.

Servicegesellschaften

Oft finden sich in der Praxis bei Ärzten und Tierärzten aber auch bloße Servicegesellschaften. Diese sind oft als Personen-, manchmal aber auch als Kapitalgesellschaft organisiert. Eine Servicegesellschaft schließt im Gegensatz zur Tierarzt GmbH aber keinen Behandlungsvertrag mit dem Tierbesitzer ab; die tierärztliche Tätigkeit wird also vom behandelnden Tierarzt in eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben.

Die Tätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich in diesem Fall auf Hilfstätigkeiten wie die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder etwa die Abwicklung des Einkaufs. Aus dieser eingeschränkten Tätigkeit ergeben sich Freiheiten für die betreibenden Tierärzte, deren Servicegesellschaft an berufsrechtliche Vorschriften nicht gebunden ist.

Neue Formen der Zusammenarbeit

Besonders interessant für mögliche neue Formen der Zusammenarbeit ist es eine Mischform aus der Tierarzt GmbH und Servicegesellschaft zu betreiben. In dieser Konstruktion behält der Tierarzt seine eigene Praxis bzw. Ordination und ist etwa als Einzelunternehmer tätig. So ist es möglich mit der freiberuflichen Tätigkeit verbundenen Freiheiten zu leben und nur wo es notwendig oder zweckmäßig ist auf Kooperationen zurückzugreifen.